

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 5 (1910)
Heft: 9

Artikel: Die Zentral-Unterstützungskasse des schweizerischen Arbeiterinnenverbandes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1909	Wohnung	Lebensmittel	Kleider u. Schuhe	Licht und Heizung	Steuern u. Vereinsbeiträge	Tierisches Mastfressen	Total
Januar	30.—	136.85	15.84	21.35	1.50	2.10	207.64
Februar	30.—	131.14	9.28	15.20	—	1.80	190.42
März	30.—	144.27	6.37	9.46	2.—	1.95	194.05
April	30.—	129.56	35.40	4.10	—	1.6	200.66
Mai	30.—	127.38	4.35	4.30	3.50	2.30	171.83
Juni	30.—	131.20	7.64	3.80	—	1.75	174.39
Juli	30.—	129.82	28.30	3.70	2.—	3.20	197.02
August	30.—	122.15	14.70	4.20	—	2.65	173.70
September	30.—	129.89	9.25	4.85	—	1.40	175.39
Oktober	30.—	125.44	5.87	6.74	3.—	1.85	172.90
November	30.—	137.65	31.—	9.45	—	1.70	210.80
Dezember	30.—	132.58	26.50	10.60	—	4.15	203.83
	360.—	1580.93	194.50	97.75	12.—	27.45	2272.63

Der Ehemann ist Abstinenz. Besondere Vergünstigungen an Sonntagen darf sich die Familie nicht erlauben; sie erhielt im Rechnungsjahre eine einmalige Unterstützung aus der Heimat; die hiesige Wohltätigkeit wurde von ihr nicht beansprucht. Für Lebensmittel verausgabte die Familie Fr. 1580.93 oder täglich per Kopf 54 Cts.

Unter den Eintragungen im Haushaltungsbuch steht jeden Samstag ein Posten von 30 bis 45 Cts. für Kaffee und „Stumpfen“ (Zigarren). Für Milch und Brot (5 Liter und 2½ Kilo) braucht die Familie täglich Fr. 2.10. Brot- und Milchaufschlag verursachen eine Mehrausgabe von Fr. 127.— jährlich.

Nach diesen Berechnungen ist nachgewiesen, daß ein Arbeiter bei einem Tagelohn von Fr. 5.— nicht mehr imstande ist, eine Familie mit vier Kindern zu erhalten, es sei denn, daß auch die Frau sich einen Verdienst sucht. Bei größerer Kinderzahl kann eine Familie auf den Mitverdienst der Mutter nicht verzichten, ohne daß dies auf Kosten der Ernährung und der Gesundheit geschieht. Leider sind hierauf gerade jene Familien angewiesen, in welchen die Mutter zu Hause am notwendigsten ist. Es ist darum eine einigermaßen lohnende Heimarbeit der Fabrikarbeit entschieden vorzuziehen.

Für besondere Vergünstigungen an Sonntagen hat einzig die Familie A Fr. 100.— verausgabte. B hat mit neun Kindern zweimal im Jahr einen Spaziergang in die Hard und auf Christhona gemacht und dabei im ganzen Fr. 3.50 ausgegeben. Ist es nicht im höchsten Grade bedauerlich, daß ein Familienvater bei angestrengter täglicher Arbeit nicht so viel verdient, um sich und seiner Familie am Sonntag eine besondere Freude zu verschaffen?

Leider hört man aus besser situierten Schichten unseres Volkes nicht selten die Behauptung, mit Fr. 5.— Tagelohn sei ein Arbeiter genügend bezahlt, um eine Familie ernähren zu können. Der Verfasser glaubt den Gegenbeweis geleistet zu haben.“

So der Sekretär des Armenwesens der Stadt Basel.

Trotz dieser tatsächlich mißlichen Lohnverhältnisse des Großteils der arbeitenden Bevölkerung entblöden sich unsere fatten Bourgeois, unsere Unter-

nehmer nicht, bei jeder Gelegenheit über die unver- schämte Begehrlichkeit der Arbeiter loszuziehen am Wirtstisch, in der Presse und gar im Ratsaal. Gerade die jüngsten Vorkommnisse, der Winterthurer Maurerstreik, der Kampf der Brauherren gegen die Brauereiarbeiter, der Gießerkampf in Winterthur, werfen sie nicht blendende Schlaglichter auf unsere unhaltbaren wirtschaftlichen Zustände? Hier wie dort ein Ringen um bessere Existenzverhältnisse, ein Kampf um ausgiebigeres tägliches Brot, ein Kampf ums nackte Leben. Aber hier wie dort ein gewalt- sames, rohes Darniederhalten des Arbeitsvolkes auf niedriger Daseinsstufe, ein brutales Niedertreten unveräußerlicher Menschenrechte. Verhöhnt, gekne- belt ist die vielgerühmte Schweizerfreiheit! Verhülle dein Antlitz, hehre Göttin, und kniee trauernd nie- der an der verlassenen Stätte jener tapferen, stolzen Arbeitsbrüder, die der Bannfluch der schwarzen Li- sten der Weltruf genießenden Gießereifirma Sulzer hinwegtreibt von der heimatischen Scholle über Länder und Weltenmeere! Nicht um eurer selbst, um eurer verachteten Brüder willen, jener armelig entlohnten Handlanger der Firma Rieter in Töb, die durch ein fein ausgeklügeltes Akkordsystem den ohnehin allzu kargen Lohn fortwährend herabzumin- dern suchte, für jene Aermsten der Armen habt ihr euch geopfert! Die schweizerische organisierte Ar- beitererschaft wird euren Opfermut nie vergessen; eure Namen werden tief eingegraben sein in unseren brennenden, von Zorn und Haß erfüllten Herzen, die sich heiß auflehnen gegen das Gewaltregiment unserer modernen Industriebögte. Profitgier und Mammonsucht, diese grimmigen Kulturfeinde, wer- den aber trotz alledem einst fallen in siegreichen Be- freiungskämpfen des von Tag zu Tag sich macht- voller organisierenden Proletariates.

Die Zentral-Unterstützungskasse des schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

Am 5. Oktober 1890 wurde unser Arbeiterinnen- verband durch Zusammenschluß der 5 Arbeiterinnen- vereine Basel, Bern, St. Gallen, Winterthur und Zürich gegründet mit einem Mitgliederbestand von annähernd 300. Heute, nach 20 Jahren, weist der Verband noch nicht das erste Tausend an Mitglie- dern auf.

Diese Tatsache des Mißerfolges all der jahr- zehntelangen Agitations- und Organisationsbestre- bungen erklärt sich in der Hauptsache als Folge des allzu losen Zusammenhanges der verschiedenen lokal gefärbten Vereine. Die meisten der Sektionen hul- digen bewußt und unbewußt separatistischen und bür- gerlichen Tendenzen. Noch heute sind 2 oder 3 Ver- eine dem bürgerlichen Frauenbund angeschlossen. Als Glied der sozialdemokratischen Arbeiterbewe- gung hat sich unser Arbeiterinnenverband auf den Boden des Klassenkampfes zu stellen, der von vorne- herein jede bürgerliche Allianz (Verbindung) aus- schließt.

Als leitendes Organ wurde von Anfang an eine Zentralkommission, die sich heute Zentralvorstand nennt, bestellt. Der zwitterhafte Charakter des Verbandes — er bekannte sich weder als gewerkschaftliche noch als politische Organisation — erlaubte keine bestimmte zielsichere Lebensäußerung. Daher auch der Mangel an Initiative und Schaffenseifer, der dem Zentralvorstand zum stetigen Vorwurf gemacht wurde.

Heute, nach Festlegung der Marschrouten, der politischen Richtlinie, ist ohne Säumen an die weitere Aufgabe des inneren Ausbaues unseres Verbandes heranzutreten. An Stelle des bisher losen hat ein festgefügtes Band alle Vereine zu umschlingen. Dieses Band der Zusammengehörigkeit wird durch die Gründung einer Zentral-Unterstützungs-kasse merklich enger geknüpft werden.

Der monatliche Beitrag von 5 Rp., per Jahr 60 Rp. pro Mitglied, ist ein äußerst bescheidener und muß späterhin, auf alle Fälle bei Inkrafttreten der Kasse, erhöht werden. Nach erfolgter, in günstigem Sinne ausgefallener Urabstimmung in den Sektionen hat die Beitragsleistung mit 1. Januar 1911 zu beginnen. Bei der Annahme von jährlich 800 zahlenden Mitgliedern wird sich eine jährliche Beitrags-summe von Fr. 480 ergeben, die zinstragend und in besonderer Verwaltung zur Neufundung eines Fonds anzulegen ist.

Mit der Gründung einer Zentral-Unterstützungs-kasse schaffen wir eine Verbandseinrichtung von bleibendem, wachsendem Wert. Die in beängstigender Weise von Jahr zu Jahr zunehmende außerhäusliche Erwerbs- und Fabrikarbeit der Frauen, in erheblichem Maße begünstigt durch Lebensmittelteuerung und gesteigerte Wohnungsmiete, rechtfertigt von vorneherein ein solches Unterstützungsinstitut.

Rühmend hebt unser Parteisekretär, Genosse Fährdrich, im Jahrbuch des Schweiz. Grütlivereins und der Schweiz. sozialdemokratischen Partei die gut ausgebauten Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaftsverbände hervor, die dergestalt ihre Mitglieder durch möglichst weitgehende Vorteile und Vergünstigungen an die Verbandsorganisation fesseln. Auch der Grütliverein verfügt über einen ansehnlichen Hilfsfonds, der ihm pro 1908 die Ausbezahlung von Fr. 2875 an Hilfgeldern ermöglichte. Sollte der Arbeiterinnenverband nicht auch nach dieser Richtung vorwärts schreiten wollen?

In der Welt herum.

Mutterschutz.

Die am 26. und 27. August in Kopenhagen tagende Internationale sozialistische Frauenkonferenz wird sich in eingehender Weise mit der Frage des Schutzes von Mutter und Kind befassen.

Volle 6 Jahre brauchte zur Ausarbeitung des heute vorliegenden neuen Fabrikgesetzentwurfes unser schweizerische Bundesrat, wobei ihm zwei Vorlagen — die eine von den Fabrikinspektoren entworfen und von der großen Expertenkommission begut-

achtet, die andere ebenfalls vollständig abgefaßt vom schweizerischen Arbeiterbund — als Basis dienen konnten. Die vom Arbeiterbund geforderte Schonzeit von 8 Wochen, wovon 2 vor und 6 nach der Niederkunft, wurde insofern berücksichtigt, als die bundesrätliche Vorlage für Wöchnerinnen eine gesetzliche Schonzeit von 6 Wochen nach der Niederkunft vorsieht und die guter Hoffnung sich erfreuende Arbeiterin auf bloße Anzeige hin „vorübergehend“ von der Arbeit wegbleiben darf. Allerdings ein gewisser, aber auf alle Fälle minderwertiger Ausgleich! Heute nun ist dieser

Schweizerische Mutterschutz

seit 1908 überholt von Deutschland, das den proletarischen Müttern in Fabriken und ihnen gleichgestellten Betrieben

acht Wochen Schutzfrist

einräumt, wovon sechs nach der Niederkunft. In den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Italien, England und Dänemark beträgt die Schutzzeit überall nur

vier Wochen.

Noch gar keine gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen sind vorhanden in

Frankreich und Rußland.

Dieser schon zeitlich ungenügend ausgedehnte Wöchnerinnenschutz kommt in all den genannten Ländern nur den Arbeiterinnen zugute, die in Fabriken und ihnen vom Gesetz gleichgestellten Anstalten tätig sind. Ueberdies macht der unzulängliche Ersatz für den Lohnausfall auch diese Fürsorge oft genug wertlos, indem die Arbeiterinnen vielfach sich genötigt sehen, ihren Zustand zu verheimlichen und die Fabrikgesetze zu umgehen, um verdienen zu können. In den drei Ländern Deutschland, Oesterreich und Italien bestehen zwar

gesetzliche Mutterschaftsversicherungen,

die in Deutschland und Oesterreich in die Krankenversicherung einbezogen sind und nur eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes, das will heißen bis höchstens zu drei Viertel des Taglohns gewähren.

Gegenwärtig arbeiten auch Norwegen und Finnland an der gesetzlichen Regelung der Mutterschaftsfürsorge. Während Norwegen eine Wöchnerinnenunterstützung nur für unverheiratete Mütter plant, forderte die sozialdemokratische Genossin Parssinen, unterstützt von den Genossen, im finnischen Landtag schon zum zweiten Male neben der Schonzeit von sechs Wochen vor und acht resp. sieben Wochen nach der Entbindung eine gleichmäßige staatliche Entschädigung für den Lohnausfall in dieser Zeit und die Einführung der unentgeltlichen Geburtshilfe. Ihre überzeugende Beweisführung prallte indessen ab an der harten Mauer der Unternehmerinteressen.

Angeichts der Schwierigkeiten, die in allen heute noch kapitalistischen Staaten einem gleichzeitig geregelten ausreichenden Mutterschutz entgegentreten,